

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT



HUNDERTEINUNDZWANZIGSTER JAHRGANG

(Nr. 1-12)

I. Teil

Wien 2024
Verlag im Österreichischen Patentamt
XX, Dresdner Straße 87

Übersicht über den Inhalt des hunderteinundzwanzigsten Jahrgangs (2024)

Alphabetisches Sachregister der Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen, Bekanntmachungen, Berichte und Mitteilungen	II
Register der Entscheidungen mit den dazugehörigen Leitsätzen	
Patentrecht	IV
Markenrecht	V
Alphabetisches Verzeichnis von durch die Entscheidungen getroffenen Wortmarken und Markenwörtern	
Register der Entscheidungen nach den Gesetzesstellen	XV

Alphabetisches Sachregister

der Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen, Bekanntmachungen, Berichte und Mitteilungen

A

Ableben..... 32

H

Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle

Beitritt von Griechenland und Italien 8

Beitritt von St. Kitts und Nevis 37

Herkunftsschutz..... 5, 8, 11, 17, 22, 33, 38, 46, 49, 54

L

Lissabon, Abkommen

Beitritt von Dschibuti	32
Beitritt der Slowakei und von Montenegro	37

M

Madrider Protokoll

Beitritt von Qatar	38
--------------------------	----

N

Klassifikation von Nizza – 12. Auflage, Version 2025 (NCL 12-2025); Inkrafttreten mit

1. Jänner 2025	53
----------------------	----

P

Patentamt

Abgänge	12, 38, 49
Aufnahmekommission	18
Bestellungen	35
Dienstprüfungskommission	18
Ermächtigte Bedienstete	2, 14
Ernennungen	10, 29, 53
Geschäftsordnung	44
Geschäftsverteilung – Änderung	2, 3, 4, 10, 14, 15, 16, 21, 25, 26, 29 31, 35, 40, 41, 44, 52
Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen	35
Geschäftsverteilung und Personaleinteilung – Zusammensetzung der Abteilungen	2, 4

Rechtsabteilung Österreichische Marken – Geschäftsverteilung	29, 51
Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster – Geschäftsverteilung	14
Ruhestand	32
Sicherheitsvertrauensperson	42
Statistische Übersicht über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit	20
Verordnungen	
Patentamtsverordnung.....	25
Versetzung.....	5
Zugänge	40
Zusammensetzung der Abteilungen	3, 7, 40, 44, 48

W

WHO – Internationale freie Bezeichnungen	12, 42
--	--------

Register der Entscheidungen

mit den zugehörigen Leitsätzen

Patentrecht

Oberlandesgericht Wien

vom 30. November 2023, 33R78/23t

Zur Frage der Überschreitung der Offenbarung betreffend eine „Intraokularlinsen-Einführpatrone“ im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens. Stattgebung des Nichtigkeitsantrags.

Nach § 91 Abs 3 PatG dürfen die Beschreibung, die Patentansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung bis zur Fassung des Erteilungsbeschlusses abgeändert werden. Die während des Verfahrens erlaubten Änderungen dürfen das Wesen der Erfindung nicht berühren. Unter dem Wesen der Erfindung versteht man die technische Lösung der jeweiligen erfindungsgemäßen Problemstellung.

Der Schutzbereich soll nicht nur dem Wortlaut der Patentansprüche entnommen werden. Die Patentansprüche sollen aber auch nicht nur als Richtlinie dienen. Die Beschreibung und die Zeichnungen sollen weder nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten in den Patentansprüchen herangezogen werden, noch soll sich der Schutzbereich auch auf das erstrecken, was sich der Fachperson nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt. 45

Markenrecht

Oberster Gerichtshof

vom 27. Juni 2023, 4Ob54/23d

Der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt, die Antragsgegnerin habe trotz der Kontaktierung des Landwirtschaftsministeriums bösgläubig gehandelt, weil sie in keiner Verbindung zum mit „Lipizzaner“ verbundenen Kulturgut gestanden sei und diese Bezeichnung für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen angemeldet habe, um Dritte an der Benützung des Zeichens zu hindern, stelle keine aufzugreifende Fehlbeurteilung dar (vgl. OLG vom 23. Jänner 2023, 33R48/22d).8

Oberlandesgericht Wien

vom 23. Jänner 2023, 33R48/22d

Zur Frage der bösgläubigen Anmeldung zweier „Lipizzaner“-Marken (Wortbildmarke sowie Wortmarke) für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen und zur Frage eines Verfahrensmangels im Nichtigkeitsverfahren (Prozessleitungspflicht):

Behauptungs- und beweispflichtig für die Bösgläubigkeit ist grundsätzlich der Antragsteller. Der Begriff „Bösgläubigkeit“ deutet zwar auf das Erfordernis subjektiver Vorwerfbarkeit hin; diese kann aber bei der Verletzung von Loyalitätspflichten zumindest bis zum Beweis (zur Bescheinigung) des Gegenteils unterstellt werden. Sie kann aber nur dann angenommen werden, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, dass Mitbewerber für ähnliche oder identische Waren Zeichen verwenden, die dem von ihm als Marke angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnlich sind.

Der Prozessleitungspflicht sind Grenzen gesetzt; sie geht nicht so weit, dass zu erkennen zu geben ist, welchen Beweisen man Glauben schenken werde und welchen nicht und dass man in diesem Zusammenhang weitere Beweisanbote einzumahnen hätte. Eine Aktenwidrigkeit haftet der Entscheidung nur dann an, wenn der Inhalt einer Parteienbehauptung oder eines Beweismittels unrichtig wiedergegeben wurde und dies zur Feststellung eines fehlerhaften Sachverhalts in einem wesentlichen Punkt geführt hat.

Erwägungen der Tatsacheninstanz, weshalb ein Sachverhalt als erwiesen angenommen wird, fallen in das Gebiet der Beweiswürdigung. Eine bloße Schlussfolgerung oder Wertung bewirkt keine Aktenwidrigkeit (vgl. OGH vom 27. Juni 2023, 4Ob54/23d).....7

vom 5. Juni 2023, 33R44/23t

Die Entscheidungen des Patentamts sind mit Gründen zu versehen. Die Begründung kann entfallen, wenn im einseitigen Verfahren vor einer Technischen Abteilung oder der Rechtsabteilung einem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird.

Als einseitig verstanden werden auch Verfahren auf Übertragung von Rechten an Patenten oder Marken, bei denen der Antrag entweder einvernehmlich oder nur von einer beteiligten Partei gestellt wird und die andere Partei dem Antrag jedoch ausdrücklich zustimmt. 11

vom 26. Juni 2023, 33R128/22v

Die Wortbildmarke „S&P“ (mit grafischer Ausgestaltung) ist der Wortmarke „S&P Global“ im Bereich der Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 18, 25, 35, 36, 38, 40, 41, 42, 44, 45 großteils verwechslungsfähig ähnlich.

Eine Ähnlichkeit der beiderseitigen Dienstleistungen ist anzunehmen, wenn diese unter Berücksichtigung aller erheblichen Faktoren, die ihr Verhältnis zueinander kennzeichnen, – insbesondere ihrer regelmäßigen betrieblichen Herkunft, ihrer regelmäßigen Erbringungsart, ihrem Zweck, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Eigenart als miteinander konkurrierende oder einander ergänzende Leistungen oder anderer für die Frage der Verwechslungsgefahr wesentlicher Gründe – so enge Berührungspunkte aufweisen, dass das angesprochene Publikum der Meinung sein könnte, sie stammten aus denselben oder aus wirtschaftlich verbundenen Unternehmen, sofern sie – was zu unterstellen ist – mit identischen Marken gekennzeichnet sind, wobei vom größtmöglichen Schutzzumfang der älteren Marke auszugehen ist. Beim Ähnlichkeitsvergleich führt nicht schon jeder erdenkliche Zusammenhang zu einer Verwechslungsgefahr (etwa: Fachzeitschriften einerseits und Papier, Pappe andererseits; herunterladbare Software...für den Zugriff auf allgemeine Nachrichten einerseits und technische Forschung andererseits).....4

vom 13. Juli 2023,33R24/23a

Die Wortmarke DA Professional ist der Wortmarke DA im Bereich der Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35 und 41 (angefochtene Marke) verwechslungsfähig

ähnlich. Dabei hat der Markenbestandteil „Professional“ keine eigenständige, die jüngere Marke in irgendeiner Form prägende Bedeutung. Die umfassenderen Waren und Dienstleistungen der angefochtenen Marke sind den enger gefassten Dienstleistungen der Widerspruchsmarke allesamt ähnlich, weil beispielsweise Veranstaltungen und die Bereitstellung von Werbematerial und Büromaterial auch von einem Unternehmen angeboten werden könnten, das Personalauswahl zum Gegenstand hat. Analog gilt dies für (Aus)Bildungsmaßnahmen und Anbieten von Lernmaterial. 11

vom 18. Juli 2023, 33R49/23b

Die Wortbildmarke „BIOGENA MARS“ (mit Grafik) einerseits ist im Bereich der Klasse 5 der Wortmarke „MARS“ und der Wortbildmarke „MARS“ andererseits verwechslungsfähig ähnlich. Dabei spielen die Widerspruchsmarken in der angefochtenen Marke keine untergeordnete Rolle, sondern werden etwa durch das hinzugefügte „R“ hervorgehoben. Im Übrigen genügt das Hinzufügen des Namens (des Unternehmens) zu einem charakteristischen und auffallenden Teil der Bezeichnung eines Konkurrenten nicht, um die Verwechslungsgefahr auszuschalten.

Kann eine Marke als Abwandlung des Stammzeichens eines anderen Unternehmens aufgefasst werden, liegt mittelbare Verwechslungsgefahr vor. Diese ist dann anzunehmen, wenn die Stammbestandteile zweier Zeichen – wie hier – identisch sind.

..... 17

vom 20. Juli 2023, 33R80/23m

Die Wortbildmarke „TEAM fürs Leben“ ist im Bereich der Klasse 36 der Wortmarke „TEAM“ verwechslungsfähig ähnlich, weil der Bestandteil „TEAM“ in der angegriffenen Marke eine selbständig kennzeichnende Stellung behält. Auch die grafischen Elemente der jüngeren Marke ermöglichen keine zweifelsfreie Unterscheidung der Marken. Das Widerspruchsverfahren kann nicht auf den Einwand gestützt werden, die ältere Marke habe keine Kennzeichnungskraft..... 21

vom 25. Juli 2023, 33R70/23s

Die grafisch markant ausgestaltete Wortbildmarke „tempus operator pro me Franz Ludwig zu Peigarten Der Kastellan“ ist der Wortmarke „Der Kastellan“ bei beinahe identen Dienstleistungen (Klasse 41) verwechslungsfähig ähnlich. Beim Begriff „Kastellan“ handelt es sich um einen weitgehend unbekanntem Ausdruck für einen mittelalterlichen Aufsichtsbeamten, weshalb der Widerspruchsmarke Kennzeichnungskraft zuzuerkennen

ist. Diese behält darüber hinaus in der angefochtenen Marke eine selbständig kennzeichnende Stellung. 16

vom 25. Juli 2023, 33R6/23d

Zur Frage der Verwechslungsgefahr zweier Bildmarken („stilisiertes Histogramm“) einerseits mit der Wortbildmarke „3SI IMMOGROUP“ (mit drei höher werdenden Balken) andererseits im Bereich „Immobilien“. Dabei sind die Dienstleistungen der Klasse 36 und 37 der angefochtenen Marke (größtenteils) ähnlich den Dienstleistungen der Klasse 36 der Widerspruchsmarken; nicht jedoch die Dienstleistungen der Klasse 42 (Architektur-Dienstleistungen) der angefochtenen Marke. Die dominierenden Elemente der Widerspruchsmarken wurden in ähnlicher Form in die angefochtene Marke übernommen. 26

vom 31. August 2023, 33R79/23i

Zur Frage der Wiedereinsetzung in die Frist zur Äußerung auf einen zugestellten Widerspruch – Beauftragung von maltesischen Rechtsanwälten durch den Rechtsberater der Antragsgegnerin.

Gemäß § 129 Abs 1 PatG setzt die Wiedereinsetzung ein für die Versäumung einer Frist kausales unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis voraus. Eine Versäumung, die auf einem minderen Grad des Versehens beruht, hindert die Wiedereinsetzung nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung hat die Partei die Handlungen und Versäumnisse ihres Vertreters grundsätzlich gegen sich gelten zu lassen und dessen Verschulden zu vertreten, ebenso das Fehlverhalten eines Subbevollmächtigten. Dabei ist an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen, als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen.

..... 22

vom 5. September 2023, 33R60/22v

Zur Frage der rechtmäßigen Zustellung eines Widerspruchs (samt Rechtsbelehrung). Stattgebung im Rahmen des Kontumazverfahrens nach § 29b Abs 1 Markenschutzgesetz. Erhebungen der Rechtsabteilung nach im Rekurs behaupteter fehlerhafter Zustellung. Negativfeststellung.

Bei der Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der postalischen Zustellung einer RSb-Sendung ist zunächst auf den Rückschein Bedacht zu nehmen, der eine öffentliche Urkunde bildet,

die gemäß § 292 Abs 1 ZPO grundsätzlich vollen Beweis darüber macht, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge eingehalten worden sind. Trotz des Vorliegens eines solchen Rückscheins steht es jener Partei, die sich auf die Unwirksamkeit des Zustellvorgangs beruft, dennoch frei, den gemäß § 292 Abs 2 ZPO zulässigen Gegenbeweis der Vorschriftswidrigkeit und damit Gesetzwidrigkeit der Zustellung zu führen. Weichen bei der gebotenen Prüfung des Zustellvorgangs Beweisergebnisse voneinander ab und kann der Sachverhalt auch nicht im Wege der Beweiswürdigung geklärt werden, ist im Zweifel keine wirksame Zustellung anzunehmen. 22

vom 28. September 2023, 33R71/23p

Die Wortmarke „LC HOME“ ist der Wortbildmarke „LC waikiki“ in den Bereichen der Klassen 20 und 35 verwechslungsfähig ähnlich.

Dabei haben Ähnlichkeiten am Wortanfang besonderes Gewicht. Stehen einander zwei Fantasiebezeichnungen gegenüber, die in dem am Wortanfang stehenden und den Gesamteindruck prägenden Zeichenbestandteil übereinstimmen, ist die Verwechslungsgefahr regelmäßig zu bejahen. Die nahe Verwandtschaft von Waren nach ihrer Zweckbestimmung ist für die Ähnlichkeit wesentlicher, als die Verschiedenheit der stofflichen Zusammensetzung. Auch dass Waren häufig an denselben spezialisierten Verkaufsstätten abgesetzt werden, kann eine Ähnlichkeit begründen.

Gehören mit ähnlichen Zeichen gekennzeichnete Dienstleistungen zu einem gemeinsamen Geschäftsbereich, besteht eine enge Verbindung beim Verwendungszweck, und die fraglichen Dienstleistungen haben ergänzenden Charakter. Die Ähnlichkeit von Waren und Dienstleistungen ist nach denselben Grundsätzen zu beurteilen..... 26

vom 9. November 2023, 33R81/23h

Die Wortmarke „SIGL“ und die Wortbildmarke „SIGL DAS BESTE AUS GETREIDE“ einerseits sind der Wortmarke „SIGGI ´S“ andererseits im Bereich diverser Waren der Klasse 29 trotz hochgradig ähnlicher Waren nicht verwechslungsfähig ähnlich: Die Unterschiede im begrifflichen Bereich (Name im Fall der älteren Marke und keine Bedeutung der jüngeren Marken) überlagern die geringe Ähnlichkeit in optischer Hinsicht. Bei der angefochtenen Wortbildmarke kommt als unterscheidendes Kriterium noch die Grafik hinzu, an der sich bei häufig auf Sicht gekauften Waren die Verbraucher in besonderer Weise orientieren. 27

vom 10. November 2023, 33R122/23p

Zur Frage der erstmaligen Geltendmachung von inhaltlichen Ausführungen im Rahmen eines Widerspruchs-Rekursverfahrens (nach Aufhebung der angefochtenen Marken im Rahmen eines Kontumazverfahrens): Das erstmals erstattete Vorbringen zur mangelnden Verwechslungsgefahr und Dienstleistungsähnlichkeit verstößt gegen das Neuerungsverbot (§ 37 Abs 3 MSchG iVm. § 139 Z 3 PatG). 31

vom 10. November 2023, 33R94/23w

Die Wortbildmarke „S&P“ (mit grafischer Ausgestaltung) ist der Wortbildmarke „S&P Global“ (mit geringer Grafik) im Bereich der Klassen 9, 16, 35, 36, 40, 41 und 42 (teilweise) verwechslungsfähig ähnlich. Bezugnahme auf 33 R 128/22v. Unter anderem besteht Verschiedenheit: Bei „Fachzeitschriften, Broschüren und Newslettern“ bestimmt sich ihre Eigenheit und Wertschätzung nach dem Inhalt und der äußeren Gestaltung, nicht nach der Art und Herkunft des Trägermaterials. Daher liegt keine Ähnlichkeit zu „Waren aus Papier, Pappe, etc.“ vor. Die „betriebswirtschaftliche Projektleitung von Bauvorhaben“ ist gegenüber „Finanz- und Anlageberatung“ differenziert zu betrachten. Selbiges gilt für „Projektentwicklung, nämlich finanzielle Vorbereitung von Bauvorhaben“ sowie „Organisation von Finanzierungen für Bauprojekte“ gegenüber etwa „Bereitstellung von Finanz- und Investmentinformationen“ oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien- Seite 37 Österreichisches Patentblatt 2024 Nr. 8 Investmentfonds. Auch die Dienstleistungen „Bereitstellen einer Webseite mit Artikeln und Berichten über allgemeine Nachrichten“ steht in keinem Ähnlichkeits-Verhältnis zu diversen Dienstleistungen im Bereich der Fotografie oder der Unterhaltung. Darüber hinaus ist ein „technischer Aspekt“ der Waren und Dienstleistungen der älteren Marke (zB. „herunterladbare Software“) nicht ausreichend, um eine Ähnlichkeit gegenüber diversen technischen Dienstleistungen (Kl 42) der jüngeren Marke zu generieren. Die Dienstleistungen der Kl 45 der jüngeren Marke sind (zu) spezifisch, als dass eine Kollision mit jenen der älteren Marke anzunehmen wäre. 36

vom 21. November 2023, 33R121/23s

Widerspruch nach „Aufleben“ der älteren Widerspruchsmarke im Rahmen einer Wiedereinsetzung. Zurückweisung des Widerspruchs.

Frage der (Nicht-)Benutzung einer Marke (für Dienstleistungen der Klasse 38) durch zunächst eine natürliche Person (Widersprechender/Antragsteller) und später durch einen Verein (Antragsgegner), dessen Obmann die natürliche Person war. Die –

grundsätzlich unstrittige – Benutzung der Marke durch den Verein ist dem „Obmann“ zuzurechnen, wenn/weil dieser dem Verein die Marke zur Benutzung überlassen hat.

Im Übrigen ist die jüngere Marke „OKiTALK“ (im Bereich der Klasse 38) der älteren Marke „OKITALK“ wegen vorliegender beinahe Identität verwechslungsfähig ähnlich..... 31

vom 27. November 2023, 33R120/23v

Die Wortbildmarke „ALFA VIENNA INSURANCE GROUP“ (mit diverser (dachartiger) Grafik) ist den Bildmarken „dachartige Grafik“ im Bereich der Klasse 36 verwechslungsfähig ähnlich.

Ein Widerspruch ist (auch) rechtzeitig und begründet, wenn lediglich das amtlicherseits zur Verfügung gestellte Formular mit dem angekreuzten Unterpunkt „Zwischen der älteren Widerspruchsmarke und der angegriffenen Marke und Waren und Dienstleistungen beider Marken besteht Verwechslungsgefahr“ innerhalb der Widerspruchsfrist eingebracht wurde. Einer weiteren Substanziierung bedarf es nicht.

Die beide Marken prägenden Bildelemente sind zwar nicht vollkommen ident, dennoch imponiert ein identischer Gesamteindruck. Dass eine Marke in einer bestimmten Farbe eingetragen ist, bedeutet nicht, dass damit ein Zeichen in einer anderen Farbe nicht verwechselt werden kann. Eine allgemein gebräuchliche figurale Beigabe in der angefochtenen Marke führt nicht von der Verwechslungsgefahr weg..... 41

vom 14. Dezember 2023, 33R105/23p

Die Wortbildmarke „REVO“ (mit besonderer Schreibweise) ist der Wortmarke „FEVO“ im Bereich der Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 43 verwechslungsfähig ähnlich. Dabei ist insbesondere die klangliche und optische Ähnlichkeit von Bedeutung. Da es sich um Fantasiewörter handelt, liegt insofern keine signifikante Unterscheidbarkeit vor..42

vom 16. Jänner 2024, 33R116/23f

Die Wortmarke Sherpa Snowhow ist den Wortbildmarken „snowhow“ (jeweils mit unterschiedlicher Grafik) trotz Ähnlichkeit der Marken insgesamt nicht verwechslungsfähig ähnlich wegen unterschiedlicher Waren und Dienstleistungen. Dabei führt der – kennzeichnungskräftige – Bestandteil „Sherpa“ nicht in ausreichender Weise von den Widerspruchsmarken weg.

Dass Verbraucher eine Ware als Ergänzung oder Zubehör (hier zB. Instrumente oder Kabel) einer anderen Ware (hier: Schneekanonen) betrachten, genügt nicht, um bei ihnen

die Vorstellung erwecken zu können, dass die Waren dieselbe betriebliche Herkunft hätten. Die Verwendung dieser (kleinen) Waren würde aber keinen Beitrag zu den Produkteigenschaften leisten, die eine Schneekanone für den Verkehr ausmachen.

Selbst wenn im Rahmen von Bildungsmaßnahmen, Qualitätskontrollen, Sicherheitsdienstleistungen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten im Einzelfall ein Bezug zu Schnee oder Skipisten, auf denen Schneekanonen eingesetzt werden, hergestellt würde, ändert dies nichts an der Natur der Dienstleistungen, für die die älteren Marken registriert sind. 45

vom 31. Jänner 2024, 33R179/23w

Zur Frage der Umschreibung zweier Marken: Eine im markenrechtlichen Verfahren grundsätzlich erforderliche Begründung kann entfallen, wenn die Rechtsabteilung oder die Technische Abteilung einem Antrag im einseitigen Verfahren vollinhaltlich stattgibt. Von einem einseitigen Verfahren kann auch im Fall einer Umschreibung ausgegangen werden, weil § 28 Abs 1 MSchG in verfahrensrechtlicher Hinsicht ausdrücklich als ausreichend normiert, dass eine Partei den Antrag auf Umschreibung der Marken stellt. Das Fehlen einer Begründung bewirkt für sich genommen somit keinen Verfahrensmangel. Das Umschreibungsverfahren ist ein reines Urkundenverfahren, im Zuge dessen allfällige Willensmängel der Parteien (Zwang, Irrtum, Betrug, Handlungsunfähigkeit usw.) nicht geprüft werden. Eine Beweisaufnahme durch das Patentamt, beispielsweise durch Einvernahme der berechtigten Personen zur mündlichen Übertragungserklärung, kann durch die Parteien nicht veranlasst werden. Zivilrechtliche Einwendungen gegen die Wirksamkeit der in der Übertragungsurkunde dokumentierten Übereinkunft hat das Patentamt nicht zu berücksichtigen – dies obliegt den Zivilgerichten. Das Patentamt kann und darf auf Umstände, die weder aus der Übertragungsurkunde noch aus dem Übertragungsgesuch hervorgehen, grundsätzlich nicht Bedacht nehmen..... 37

vom 12. Februar 2024, 33R106/23k

Zur Frage der Benutzung einer Marke im Bereich der (Online)Glücksspiele:

Ist die Marke nur für Waren oder Dienstleistungen benutzt worden, die unter keinen der Begriffe des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses subsumiert werden können, ist die Marke insgesamt unbenutzt und löschungsreif. Eine Benutzung für eine Ware oder Dienstleistung, die den eingetragenen Waren oder Dienstleistungen nur ähnlich ist oder unter einen gemeinsamen, nicht eingetragenen Oberbegriff fällt, ist nicht rechtserhaltend.

Das Angebot der Antragsgegnerin umfasst das Zur-Verfügung-Stellen eines Online-Spiels, sohin kein Angebot im Rahmen der Klasse 9. Ebenso liegen keine (Dienst)Leistungen eines (Online)Casinos (Klasse 41) oder der Warenklasse 28 (Glückspiele) vor, zumal es sich bei den angebotenen Leistungen nicht um Glückspiele (mit Geldeinsatz und Gewinnaussicht) handelt. 48

vom 22. Februar 2024, 33R136/23x

Die Wortmarke NOSTER ist im Bereich der Klasse 5 (insbes. Pharmazeutika, medizinische Spezialprodukte, Hygieneartikel und Nahrungsergänzungsmittel) der Wortmarke FOSTER insbesondere nach klanglichen Gesichtspunkten verwechslungsfähig ähnlich. Die unterschiedlichen Wortbedeutungen, welche eine Verwechslungsgefahr neutralisieren könnten, werden den Verkehrskreisen nicht bekannt sein.

Gehören zu den angesprochenen Kreisen sowohl Fachkreise (hier: medizinisches Fachpersonal) als auch Endverbraucher, kann der Gesamteindruck unterschiedlich ausfallen. Bei einer derart gespaltenen Verkehrsauffassung genügt es, wenn Verwechslungsgefahr nur für einen dieser Verkehrskreise besteht.

Unter die im vorliegenden Fall zu beurteilenden Arzneimittel fallen auch solche, die Patienten häufig wenig aufmerksam, ohne ärztliche Verschreibung und in Form von wechselnden Präparaten erwerben. 48

vom 8. Mai 2024, 33R167/23f

Zur Frage der Löschung einer Marke auf Antrag des Inhabers nach § 33 Markenschutzgesetz bzw. „ex tunc“: Auf Grund des Begehrens des Inhabers kommt eine Löschung wegen Verzichts nach § 29 Abs 1 Z 1 Markenschutzgesetz nicht in Betracht. Aufhebung des Beschlusses der Rechtsabteilung. Eine Entscheidung nach § 33 bleibt der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten. 52

vom 11. Juni 2024, 33R180/23t

Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Umschreibung im Verfahren vor dem Patentamt: Das Umschreibungsverfahren ist ein reines Urkundenverfahren. Eine Zustellung des Antrags an den Antragsgegner zur Äußerung ist nicht vorgesehen. Dass das Patentamt anhand der mit dem Antrag vorgelegten Urkunde und ohne Beteiligung des Antragsgegners entschieden hat, stellt keinen Verfahrensmangel dar. Durch die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten ab Übermittlung des Beschlusses einen Rekurs zu erheben, ist das rechtliche Gehör des Antragsgegners gewahrt. Im Rahmen des Urkundenverfahrens

erfolgt die Prüfung der Umschreibung ausschließlich anhand der vorgelegten Urkunde, aus der sich die maßgeblichen Umstände für die Übertragung ergeben müssen. Eine Beweisaufnahme kommt nicht in Betracht. Die Frage der Echtheit der Unterschrift ist nicht zu prüfen, solange die vorgelegte Urkunde/Übertragungserklärung unbedenklich ist. Für zivilrechtliche Einwendungen besteht insofern kein Raum. 53

Alphabetisches Verzeichnis

von durch die Entscheidungen betroffenen Wortmarken und Markenworten

ALFA VIENNA INSURANCE GROUP x Bildmarke	41
DA x DA Professional.....	11
Der Kastellan x tempus operatur pro me Franz Ludwig zu Peigarten x Der Kastellan ..	16
FOSTER x NOSTER.....	48
LC waikiki x LC HOME.....	26
LIPIZZANER	7
MARS x BIOGENA MARS.....	17
OKITALK x OKITALK.....	31
REVO x FEVO.....	42
SIGGI ´S x SIGL.....	27
snowhow x Sherpa Snowhow.....	45
S&P Global x S&P	4, 36
TEAM x TEAM fürs Leben.....	21
3SI IMMOGROUP x („stilisiertes Histogramm“)	26

Register der Entscheidungen nach den Gesetzesstellen**Markenschutzgesetz**

§ 28.....	37, 53
§ 30.....	4, 11, 16, 17, 21, 26, 27, 31, 36, 41, 42, 45, 48
§ 33.....	52
§ 33a	31
§ 34.....	7

Patentgesetz

§ 64 (2)	11
§ 91 (3)	45
§ 129 (1).....	22
§ 139 Z 3	31

ZPO

292 (1).....	22
--------------	----
